

AUSZUG AUS DEM
SITZUNGSBUCH



Eine Ausweisung von Konzentrationsflächen für den Tonabbau wurde nicht vorgenommen, da von Seiten des Regionalplanes weder Vorbehalts- noch Vorrangflächen für den Tonabbau im Stadtgebiet Friedberg festgelegt wurden und auch während des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes keinerlei Erkenntnisse diesbezüglich gewonnen wurden. Aus Sicht der Stadt Friedberg ist der Rohstoffabbau im Stadtgebiet somit auf die dargestellten Konzentrationsflächen begrenzt.

der 37. (13./2010) Sitzung des Stadtrates vom 09.12.2010

Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Top 10 T-2006/015 Josef Seitz / Hörl Ziegeleitechnik Gersthofen GmbH & Co. KG
Tonabbau beim Gut Otterhof auf der Flur-Nr. 513/0 Gem. Wiffrathshausen
- Stellungnahme der Stadt Friedberg gem. § 54 Abs. 2 BergG -
Vorlage: 2010/301

Diskussion:

Baur Haupt trägt anhand einer Power-Point-Präsentation das Thema ausführlich vor. Er geht auf die Sitzungsvorlage ein und erläutert die planerischen und planungsrechtlichen Vorgaben.

FrV Rockelmann sieht vor allem den zunehmenden LKW-Verkehr durch das Stadtgebiet. Seine Fraktion wolle diese Abbaufäche auf keinen Fall haben. Die Maßnahme greife in die Landschaft ein, die am Eingang zum Stadtgebiet noch in Takt sei. Außerdem widerspreche der Tonabbau unserem Flächennutzungsplan und auch dem Regionalplan.

FrV Kleist stimmt im Namen seiner Fraktion der Beschlussvorlage voll inhaltlich zu.

SrF Feile ist der Meinung, dass nicht nur Ton, sondern auch Kies abgebaut werden würde und geht noch einmal näher auf die Begründung ein. Er sei absolut dagegen.

SrF Büchler sieht die Gefahr, dass auch ohne Zustimmung der Stadt Friedberg die Maßnahme kommen könnte. Dann müsste auch der Verkehr geregelt werden. Er sei dafür, von Anfang an mit einer Stellungnahme darzustellen, dass auf keinen Fall der Verkehr durch das Stadtgebiet Friedberg erfolgen dürfe. Friedberg müsse klar Stellung beziehen.

Beschluss:
Die Stadt Friedberg lehnt das mit Schreiben vom 09.11.2010 beim Bergamt Südayem durch die Fa. Hörl Ziegeleitechnik Gersthofen GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Fl.-Nr. 513 Gem. Wiffrathshausen beantragte Vorhaben zum Ton-, Kies- und Sandabbau ab.

Begründung:

Im rechtsgültigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Friedberg wurden im Rahmen des 12. Änderungsverfahrens nach eingehender Diskussion und Abwägung der Ergebnisse aus dem für das Stadtgebiet Friedberg in Auftrag gegebenen Gutachten „Rahmenplan Rohstoffabbau“ und unter Berücksichtigung der im Regionalplan dargestellten Vorrangflächen 203(K1), 207(S1,S2), 210(S4) und 211(S3) gemäß § 5 Abs.2 Nr. 8 BauGB entsprechenden Konzentrationsflächen für den Kies- und Sandabbau festgelegt und dargestellt. Damit wird der Rohstoffabbau auf diese Flächen begrenzt, um die von derartigen Vorhaben ausgehenden immisionsschutzbereichlichen Probleme wie Lärmbelastung aus dem Abbau selbst und dem daraus resultierenden Fahrverkehr zu kanalisieren.

Basch
kommunalreferent

Friedberg, 9. Januar 2014

Abwesend:
SrF Dr. Mersdorf

Ja: 30
Nein: 0
Pers. beteiligt: 0
Anwesend: 30
Einstimmig angenommen

Abstimmungsergebnis:

Das geplante Vorhaben wird weiterhin abgelehnt, da es außerdem massiv in den im Flächennutzungs- und Landschaftsplan für diesen Bereich dargestellten „Valid mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild“ eingreift. Es wird zudem bezweifelt, inwieweit die planerisch dargestellten zu erhaltenden Waldstreifen in den Randbereichen bei starken Nordweststürmen Bestand haben.

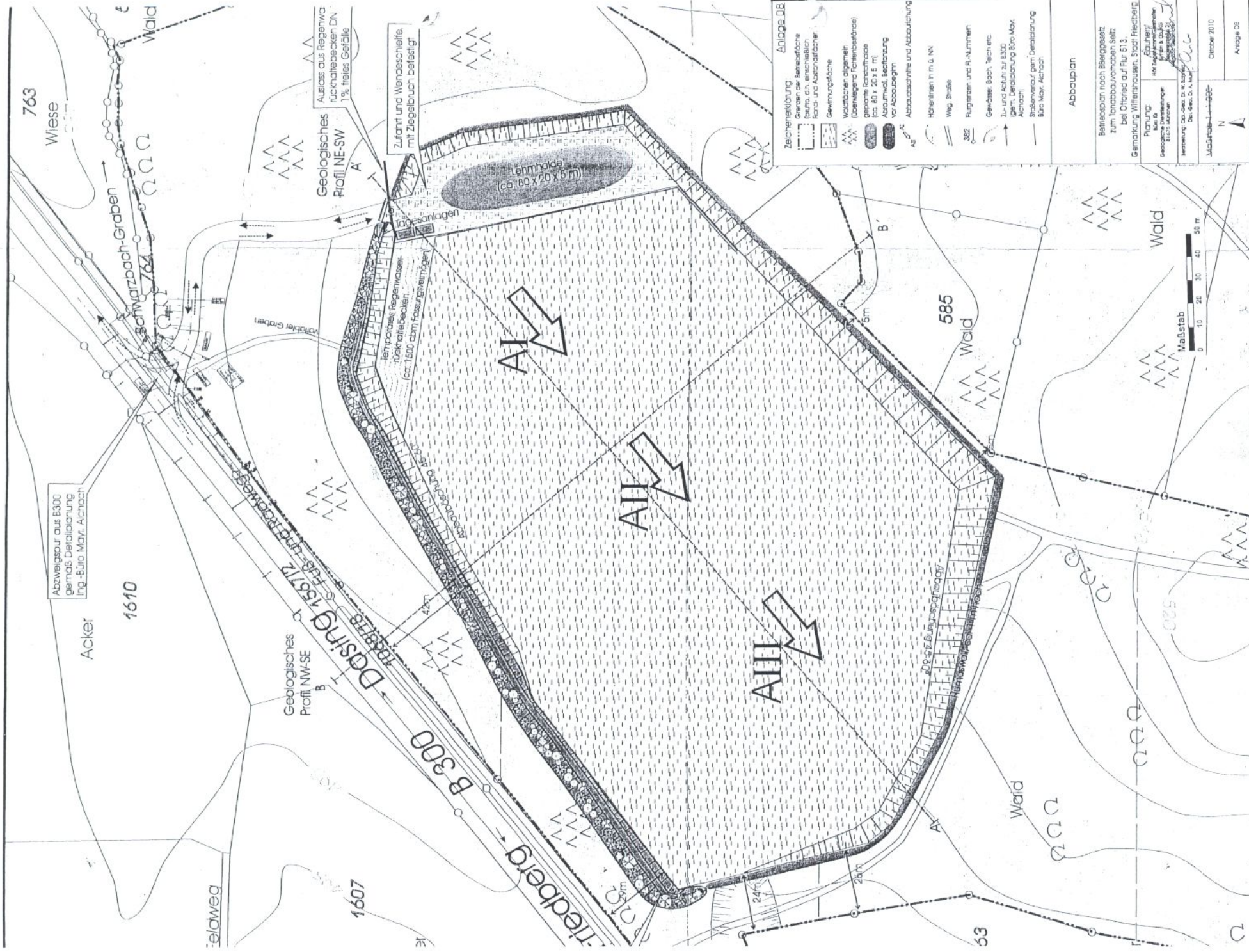
Ferner ist festzustellen, dass bei einem Abbauvolumen von 250.000 cbm Ton und 80.000 cbm Sand und Kies und einer Abbauzeit von 10 Jahren an 240 Arbeitstagen pro Jahr durchschnittlich mit 20 LKW-Bewegungen pro Tag zu rechnen sein wird. Aufgrund der dargestellten Verkehrsbeziehungen der geplanten Zu- und Abfahrt nördlich der Abbaufäche an der B 300 ist damit zu rechnen, dass zumindest der gesamte Anfahrtsverkehr auf der B 300 - Ortsdurchfahrt von Friedberg abgewickelt wird, die mit einer Verkehrsbelastung von ca. 13.900 Kfz/24 Std. bei einem LKW-Anteil von 10 % bereits jetzt zu massiven Klagen der Anwohner über die Lärmbelastung führt. Diese durch das geplante Vorhaben entstehende Mehrbelastung kann aus Sicht der Stadt Friedberg deshalb nicht akzeptiert werden.

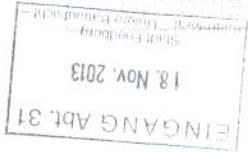
Ferner ist festzustellen, dass bei einem Abbauvolumen von 250.000 cbm Ton und 80.000 cbm Sand und Kies und einer Abbauzeit von 10 Jahren an 240 Arbeitstagen pro Jahr durchschnittlich mit 20 LKW-Bewegungen pro Tag zu rechnen sein wird. Aufgrund der dargestellten Verkehrsbeziehungen der geplanten Zu- und Abfahrt nördlich der Abbaufäche an der B 300 ist damit zu rechnen, dass zumindest der gesamte Anfahrtsverkehr auf der B 300 - Ortsdurchfahrt von Friedberg abgewickelt wird, die mit einer Verkehrsbelastung von ca. 13.900 Kfz/24 Std. bei einem LKW-Anteil von 10 % bereits jetzt zu massiven Klagen der Anwohner über die Lärmbelastung führt. Diese durch das geplante Vorhaben entstehende Mehrbelastung kann aus Sicht der Stadt Friedberg deshalb nicht akzeptiert werden.



Alte 1

Anlage 2





Regierung von Oberbayern



Bergamt Südbayern



Regierung von Oberbayern - 80534 München

Hörl & Hartmann Ziegeleitehnik GmbH & Co. KG
Stad Friedberg
Kopie

Eng: 15. NOV. 2013
31.11.13

85221 Dachau

Bearbeitet von
Michael Wilde
Telefon / Fax
+49 (99) 2176 2186 / 402186
Zimmer
4302
E-Mail
Michael.Wilde@reg-ob-bayern.de
München,
11.11.2013
Ihr Zeichen
Unser Geschäftszeichen
26.3915.858-E-2864

Vollzug des Bundesberggesetzes;
Hartmann Ziegeleitehnik GmbH & Co. KG, Dachau;
Hauptbetriebsplan des Tontagebaus „Gut Ottoried“ der Hörl & Hartmann Ziegeleitehnik GmbH & Co. KG, Dachau, auf Fl.-Nr. 513 der Gemarkung Wifflershausen, Gemeinde Stadt Friedberg, Landkreis Aichach-Friedberg im Zeitraum 2013-2015

Anlagen:
Betriebsplan (einfach gestempelt)
Merkblatt „Anzeige von Unfällen, Schäden“
Empfangsbescheinigung g. R.
Kostenrechnung

Das Bergamt Südbayern erlässt folgenden

Beschheid:

I.

1. Der Hauptbetriebsplan für den Tontagebau „Gut Ottoried“ der Hörl & Hartmann Ziegeleitehnik GmbH & Co. KG, Dachau, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Anton Hörl und Herrn Michael Hörl, auf dem Grundstück mit den Fl.-Nr. 513 (Teilfläche) der Gemarkung Wifflershausen, Gemeinde Stadt Friedberg,

Briefanschrift
Maximiliansstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maximilianent
Telefax
+49 (89) 21 76 2438
Internet
www.regierung-oberbayern.de
E-Mail
bergamt@reg-ob-bayern.de



Landkreis Aichach-Friedberg, wird nach Maßgabe der Ziffer III. gemäß §§ 54, 55 und 56 BBergG zugelassen.

2. Die Hauptbetriebsplanzulassung ist befristet bis zum 31.10.2015.

3. Die Erlaubnis gemäß Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz (Bay-WaldG) zur Rodung einer Teilfläche von ca. 5,4 ha auf einer im Antrag gekennzeichneten Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 513 der der Gemarkung Wifflershausen, Gemeinde Stadt Friedberg, Landkreis Aichach-Friedberg wird nach Maßgabe der Rodung des im Abbauplan dargestellten Waldstreifens zu den Flächen mit den Fl.-Nrn. 1068/18 und 1563 der Gemarkung und Gemeinde Dasing ist nicht erlaubt.

II.

Die Betriebsplanzulassung umfasst folgende Unterlagen:

- Betriebsplan eingegangen am 09.11.2010, 48 Seiten, gefertigt vom Büro für Geo-Ressourcen Planung und Beratung Dr. Wolfgang Schmid, München mit Proben/Ergebnismittelung der Ludwig-Maximilians-Universität München,
Anlage 01 - Säurebeständigkeit von gebrannten Ton-
Seite, 16.07.2006
Anlage 02 – Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:5000, 1
Seite, 28.10.2010
Anlage 03 – Auszug zur Bauvorlage aus dem Liegenschaftskataster, 5
Seiten, 28.10.2010
Anlage 04 - Topographische Übersicht und Abfuhrwege, Stand Oktober
2010 (M 1:25.000)
Anlage 05 - Bestandsplan, Stand Oktober 2010 (M 1:1.000)
Anlage 06 – Geologische Schnitte AA' bis BB' – Bestand, Stand Oktober
2010 (M 1:1.000)
Anlage 07 – Hydrogeologische Karte, Stand Oktober 2010 (M 1:25.000)
Anlage 09 – Geologische Schnitte AA' bis BB' – Abbau, Stand Oktober
2010 (M 1:1.000)
Anlage 10 – Rekultivierung, Stand Oktober 2010 (M 1:1.000)

- Anlage 12 – Bilanzierung der Ausgleichsflächen, Stand Oktober 2010 (M 1:2.000)
- Geologisch-hydrogeologische Stellungnahme vom 30.07.2010, Gutachter W.Schroll+Partner GmbH, München, 16 Seiten mit
- Anlage 1 - Topographische Übersicht, Stand Oktober 2010 (M 1:25.000)
- Anlage 2 - Übersichtsplan, Stand Oktober 2010 (M 1:25.000)
- Anlage 3 – Profile und Ausbaupläne
- Anlage 4 – Geologische Schnitte Aa' bis Bb' – Bestand, Stand Oktober 2010 (M 1:1.000)
- Anlage 5 – Hydrogeologische Karte, Stand Oktober 2010 (M 1:25.000)
- Anlage 6 – Probenprotokolle und Sieblinien
- Anlage 7 – Berechnung hydraulischer Parameter
- Anlage 8 – Berechnung potentielle Kationenaustauschkapazität mit Bericht und Prüfbericht V103807
- Anlage 9 – Berechnung Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung
- Errichtung Rechtsabblagespur B 300 bei Dasing - Kurzerläuterung: Ingenieurbüro Mayr, Aichach-Untertiesbach vom 11.07.2006, geändert am 06.05.2010
- Schreiben der Hört Ziegeltechnik Gersthofen GmbH & Co. KG, Gersthofen zur Wiederverfüllung des Tagebaus mit unbelastetem Material (Z0 Material), vom 23.02.2011
- Nachtrag zum Hauptbetriebsplan vom 01.09.2011, 9 Seiten, gefertigt vom Büro für Geo-Ressourcen Planung und Beratung Dr. Wolfgang Schmid, München mit
- Anlage 08 - Abbauplan, Stand Oktober 2010 (M 1:1.000)
- Bericht zur Erstellung einer Grundwassermessstelle im Abstrom des geplanten Tontagebaus Ottoried vom 02.08.2011, Gutachter W.Schroll+Partner GmbH, München, 6 Seiten mit
- Anlage 1 - Topographische Übersicht, Stand Juli 2011 (M 1:25.000)

- Anlage 2 - Bestandsplan, Stand Juli 2011 (M 1:25.000)
- Anlage 3 – Schichtenverzeichnis und Profil
- Anlage 4 – Ermittlung der Grundwassererföhrung (hängendes Grundwasser), Stand Juli 2011 (M 1:2.000)
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – Projekt: Tonabbau bei Gut Ottoried auf Flur 513, vom 08.08.2011, Gutachter Harald Hackl, Freising, 23 Seiten

Soweit Anlagen und Bedingungen dieses Bescheides die Zulassungsunterlagen modifizieren, werden diese nur in der abgeänderten Form Gegenstand der Zulassung. Nicht aufgeführte Bestandteile der Antragsunterlagen sind nicht Bestandteil der Betriebsplanzulassung. Die Antragsunterlagen sind mit dem Bescheidvermerk des Bergamtes Südbayern vom 11.11.2013 versehen.

III.

Auflagen und Bedingungen:

Das Vorhaben ist gemäß den Antragsunterlagen durchzuführen, sofern nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist. Änderungen oder Abweichungen vom Betriebsplaninhalt sind beim Bergamt rechtzeitig vorher zur Zulassung zu beantragen. Von den Vorgaben des Hauptbetriebsplans darf nur nach Zustimmung des Bergamtes abgewichen werden.

1. Bedingung

1.1 Umriss

Vor Beginn der Arbeiten ist ein vollständiges Risswerk des Urgeändes durch einen anerkannten Markscheider erstellen zu lassen und dem Bergamt einzureichen. Die genehmigte Betriebsgrenze, die Ausgleichsflächen und der Abbaubereich sind vor Ort auszuflocken und im Risswerk zu verzeichnen. Die Ausflockung ist für die Dauer der Bergautsicht aufrecht zu erhalten.

- 1.2 Sicherheitsleistung für die Aufforstung und Rekultivierung
- Zur Absicherung der Aufforstungsmaßnahmen im Rahmen der Rekultivierung, der Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und ggf. als Ersatz für Kosten zur Behebung von Sachschäden ist eine Deckungsvorsorge in Höhe von 30.000,00 € in Form einer Sicherheitsleistung als Bankbürgschaft oder Versicherung **vor Beginn der Arbeiten** beim Bergamt Südbayern zu hinterlegen.
- Alternativ dazu kann auch eine Abtretungs- oder Verpfändungserklärung eines Festgeldkontos dem Bergamt übergeben werden. Die Sicherheitsleistung kann 5 Jahre nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen auf Antrag freigegeben werden.
- 1.3 Sicherheitsleistung für die Verfüllung
- Zum Ersatz der Kosten für die eventuelle Entfernung nicht zugelassener Verfüllmaterials und für die Sanierungsmaßnahme ist eine Deckungsvorsorge in Höhe von 30.000,00 € in Form einer Sicherheitsleistung als Bankbürgschaft oder Versicherung **vor Beginn der Arbeiten** beim Bergamt Südbayern zu hinterlegen. Alternativ dazu kann auch eine Abtretungs- oder Verpfändungserklärung eines Festgeldkontos dem Bergamt übergeben werden.
- Die Sicherheitsleistung kann 5 Jahre nach Freigabe der Verfüllung durch den Fremdüberwacher auf Antrag freigegeben werden. Das Bergamt behält sich ausdrücklich vor, bei der Zulassung des Folge-Hauptbetriebsplans eine höhere Sicherheitsleistung festzusetzen, falls die hier angenommenen maximalen Jahres-Verfüllmengen (100.000 m³) deutlich überschritten werden.
- 1.4 Nachweis einer Gewinnungsberechtigung
- Vor Beginn der Arbeiten** ist dem Bergamt durch Grundbuchauszug oder eine Kopie eines notariellen Kauf- oder Abbauvertrages zu Gunsten der Antragstellerin eine Gewinnungsberechtigung über die gesamte genehmigte Betriebsfläche nachzuweisen.
2. Auflagen
- 2.1 Allgemeines
- 2.1.1 Für die im Betrieb anfallenden Arbeiten sind die spezifischen Gefahren nach Maßgabe der §§ 2 - 11 ABergV zu ermitteln und ggf. entsprechende

- Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Einsatz von betriebsfremdem Personal ist gemäß § 4 ABergV zu koordinieren.
- 2.1.2 Die Arbeitsstätten müssen den Anforderungen der §§ 12 und 15 ABergV entsprechen. Der Betreiber ist gemäß § 2 ABergV verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitnehmer festzulegen.
- 2.1.3 Für die gemäß § 4 der Bayerischen Bergverordnung (BayBergV) vom 06. März 2006 (GVBl. S. 134) erforderlichen Prüfungen sind dem Bergamt Südbayern die Untersuchungsberichte auf Verlangen vorzulegen. Auf die Aufbewahrungsfristen gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 BayBergV wird verwiesen.
- 2.1.4 Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument ist während der Laufzeit des Abbaubetriebes fortzuschreiben und für das Bergamt Südbayern zur jederzeitigen Einsicht vor Ort vorzuhalten.
- 2.1.5 Die Aufstellung und der Betrieb anderer als im Betriebsplan genannter Maschinen und Einrichtungen, sowie für Klassier- und Aufbereitungsanlagen, sind dem Bergamt Südbayern anzuzeigen. Die Forderung zur optionalen Vorlage eines Sonderbetriebsplanes bleibt davon unberührt.
- 2.1.6 Sämtliche Betriebsanlagen sind innerhalb der genehmigten Betriebsfläche zu errichten. Die Betriebsfläche auf dem Grundstück mit den Fl.-Nr. 513 (Teilfläche) wird auf die im Betriebsplan dargestellte Abbaufäche mit Randwällen und Waldstreifen, Flächen der Betriebsanlagen im Bereich der Betriebseinfahrt und Ausgleichsflächen beschränkt.
- 2.1.7 Das Betriebsgelände ist in geeigneter Weise abzugrenzen, sodass es nicht unbeabsichtigt betreten werden kann. Entsprechende Hinweis- und Verbotstafeln sind aufzustellen. Die Zufahrt zum Gelände ist bei Abwesenheit der Betriebsangehörigen entsprechend verschlossen zu halten (§§ 6 bis 8 der BayBergV).
- 2.1.8 Das Lagern von Materialien und Geräten, die nicht dem Zweck der im Hauptbetriebsplan zugelassenen Arbeiten dienen, ist auf dem Betriebsgelände nicht zulässig.
- 2.1.9 Die im Betriebsplan namhaft gemachte und für den Betrieb verantwortliche Person ist formgerecht gemäß §§ 58 ff. BBergG beim Bergamt Südbayern zu bestellen.

- 2.1.10 Der **Beginn der Arbeiten** ist dem Bergamt rechtzeitig vorher (mindestens 4 Wochen) anzuzeigen.
- 2.1.11 Dieser Bescheid ist allen verantwortlichen Personen und der Arbeitnehmervertretung nachweislich gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
- 2.2 Zufahrtswege und Abfuhr
- 2.2.1 Der Zufahrtsweg zum Betriebsgelände muss befestigt und für die zu erwartende Belastung an Schwerkraftverkehr ausgelegt und betrieben werden.
- 2.2.2 Zur Vermeidung von sichtbaren Staubemissionen und Straßenverschmutzungen sind Zufahrten und die Fahrwege sauber zu halten und bei trockener Witterung ggf. ausreichend zu befeuchten.
- 2.2.3 Wege innerhalb der Betriebsplangrenze sind für die Dauer der Maßnahme wirksam für Dritte zu sperren, abzusichern und ggf. umzuleiten.
- 2.3 Rodung
- 2.3.1 Beim Abbau sind landschaftsästhetische Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen. Der Abbau hat hinter der Kulisse der Waldflächen und des Abraumwalles zu erfolgen. In den Randbereichen zu angrenzenden Flächen außerhalb des Abbaugeländes ist stets ein Waldstreifen zu erhalten.
- Die im Hauptbetriebsplan dargestellten und erläuterten Bepflanzungen des Sichtschutzwalles und der Umbau des Waldstreifens zu den Flächen mit den Fl.-Nrn. 1068/18 und 1563 der Gemarkung und Gemeinde Dasing sind **vor Beginn der Arbeiten** herzustellen. Die in den Betriebsplanunterlagen vorgeschlagenen Pflanzlisten sind einzuhalten und damit bindend. Lichte Stellen im Waldstreifen sind zum Schutz des Landschaftsbildes zu schließen.
- 2.3.2 Angrenzende Waldbestände sind zur Förderung der Stabilität gegen Sturm-schaden in Absprache mit der unteren Forstbehörde zu durchforsten.
- 2.3.3 Die Waldbewirtschaftung angrenzender Flächen darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Vor **Beginn der Arbeiten** ist der in Anlage 10 – Rekultivierungsplan vorgesehene Ersatzweg östlich des Abbaus unter Beachtung der in III.2.5.6 dieses Bescheides festgelegten Abstände anzulegen.
- 2.4 Naturschutzfachliche Auflagen
- 2.4.1 Die im Betriebsplan dargestellten Ausgleichsmaßnahmen dienen ausschließlich als Ausgleich bzw. Ersatz für die mit dem Abbauvorhaben verbundenen

- Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Jede anderweitige Nutzung ist ausgeschlossen. Die dauerhafte Erhaltung und Entwicklung dieser Flächen ist sicherzustellen.
- 2.4.2 Ausgleichsflächen sind vor Ort dauerhaft zu kennzeichnen.
- 2.4.3 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zur dauerhaften und belastungsfreien Sicherung **bis spätestens 31.12.2014** durch Grundbucheintrag für Naturschutzzwecke zugunsten des Freistaates Bayern vertreten durch das Landratsamt Aichach-Friedberg - Untere Naturschutzbehörde - dinglich zu sichern. Die Eintragung ist mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg - Untere Naturschutzbehörde - abzusprechen.
- Eine Ausfertigung des Grundbuchblattes über die Eintragung der Dienstbarkeit ist dem Bergamt Südbayern unmittelbar nach Erstellung zu übermitteln. Die Sicherung hat das Ergebnis der in Ziffer III.2.12.7 bestimmten und bis spätestens 30.09.2014 vorzulegenden Anpassung der Ausgleichsbilanzierung zu beinhalten.
- 2.5 Abbau
- 2.5.1 Der Oberboden und die zur Erstellung der „Waldsukzessionsfläche“ benötigten Mengen sandiger Deckschicht sind seitlich getrennt auf dem Betriebsgelände zu lagern und für die Rekultivierung des Tagebaus wieder zu verwenden.
- 2.5.2 Die maximal zulässige Abbautiefe von 496 m ü. NN darf nicht unterschritten werden.
- Es ist stets eine mindestens 2 m mächtige und natürlich gewachsene Überdeckung zum maximalen bekannten Grundwasserstand des höchsten hangenden Grundwasserstockwerks sicherzustellen.
- Ergeben sich während des Abbaus neue Erkenntnisse zum höchsten Grundwasserstand, ist dies dem Bergamt anzuzeigen. Das Bergamt behält sich eine Korrektur der maximalen Abbautiefe vor.
- 2.5.3 Zur Kontrolle der Abbautiefe ist vor Beginn der Arbeiten ein Höhenfixpunkt einzumessen und dauerhaft zu sichern. Der Höhenfixpunkt ist im Betriebsabgabebuch zu verzeichnen.
- 2.5.4 Die offene Tagebau- und Verfüllfläche ist aus Gründen des Landschaftsschutzes stets so klein wie möglich zu halten. Auf Ziffer III.2.12.3 dieses Bescheides wird verwiesen.

2.5.5 Der Randwall um den Abbaubereich ist mit folgenden Mindesthöhen anzulegen

- nach Nordwesten und Westen mindestens 2 m, flach angebösch
- sonst mindestens 1,5 m

2.5.6 Zwischen der Abbauböschung und benachbarten Grundstücken sind folgende Abstände mindestens einzuhalten:

- zum Grundstück 1068/18 mindestens 29 m
- zum Grundstück 1563 mindestens 24 m

- zu öffentlichen Wegen und Straßen mindestens 20 m

- zu Wegen für den land- und forstwirtschaftlichen Anliegerverkehr mindestens 10 m

- ansonsten mindestens 5 m

Auf Ziffer II.2.5.7 dieses Bescheides wird verwiesen.

2.5.7 Bei Abbauböschungen ist ein maximaler Böschungswinkel von 60° einzuhalten. Böschungen, die länger als 5 Jahre bestehen, sind mit einem maximalen Böschungswinkel von 34° anzulegen. Die Böschungshöhe ist auf maximal 5 m begrenzt. Es sind mindestens 2 m breite Bermen als Fallbremsen zwischen Böschungen einzuziehen. Werden Bermen mit Geräten befahren, ist die Bermbreite so zu erweitern, dass Lade- und Transportvorgänge gefahrlos erfolgen. Der Rand der Förderwege ist gegen Absturz von Fahrzeugen zu sichern.

Für Überschrägungen von Böschungswinkeln und Böschungshöhen bzw. Unterschrägungen von Tiefen und Bermbreiten ist dem Bergamt vorher ein Nachweis der Standsicherheit nach DIN 4084 oder ein Gutachten eines Sachverständigen vorzulegen.

2.5.8 Bei einer Unterschrägung des Sicherheitsabstandes und bei ersten Anzeichen nachlassender Böschungsstabilität sind die Abbauarbeiten auf dem betroffenen Teil der Abbaufäche unverzüglich zu unterbrechen und der Gefahrenbereich entsprechend zu kennzeichnen und gegen Betreten wirksam zu sichern. Das Bergamt Südbayern ist sofort zu informieren.

2.5.9 Eine ortsfeste Befestigung von Flächen, Lagerflächen, Zufahrten, Wegen und Strecken auf dem Betriebsgelände darf nur durch reinen werkseigenen Ziegeleibbruch unter Beachtung der baulichen Eignung erfolgen.

Die Aufbringung ist auf ein minimal notwendiges Maß zu begrenzen und landschaftsgerecht zu gestalten.

Eingebrachte Befestigungs- und Fremdmaterialien sind sukzessiv mit dem Abbau und der Verfüllung - spätestens jedoch nach Abschluss der Arbeiten vollständig zurückzubauen und deren fachgerechte Entsorgung dem Bergamt auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.

Die Verwendung von Betonbruch, Fräsgut, Schwarzdecke oder Asphalt zum Wegebau ist nicht zugelassen.

2.6 Immissionsschutz

2.6.1 Die Arbeiten sind von Montag bis Samstag und auf die Zeit zwischen 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu beschränken.

2.6.2 Lärm erzeugende Anlagen, Maschinen und Anlagenteile müssen entsprechend dem Stand der Schall- und Schwingungsisolierungstechnik errichtet, betrieben und gewartet werden. Die Bestimmungen der Technischen Anlagen zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm vom 26.08.98) sind einzuhalten.

2.6.3 Innerhalb der Betriebsfläche ist die Staubentwicklung minimal zu halten. Falls nötig, sind geeignete Maßnahmen zur Staubbekämpfung zu ergreifen.

2.6.4 Benachbarte Grundstücke dürfen durch die Maßnahmen nicht negativ beeinflusst werden. Es sind geeignete Maßnahmen zum Schutz angrenzender Grundstücke zu treffen.

2.7 Wasserwirtschaftliche Belange

2.7.1 Wird beim Abbau Grundwasser aufgedeckt, so ist das Bergamt Südbayern und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth unverzüglich zu informieren und die weiteren Abbauaktivitäten zu unterbrechen.

2.7.2 Beim Abbau und bei der Rekultivierung ist sicherzustellen, dass keine künstliche Verbindung zwischen oberflächennahen Grundwasser/Schichtwasser und tieferen Grundwasservorkommen geschaffen wird oder dauerhaft bestehen bleibt.

2.7.3 Hangseitig anfallendes Oberflächenwasser ist mittels Gräben, Wällen u. ä. zu fassen und abzuleiten. Es darf nicht in den Abbaubereich geleitet werden. Der natürliche Oberflächenabfluss darf durch das Vorhaben nicht zu Ungunsten der angrenzenden Grundstücke verändert werden.

Es ist sicherzustellen, dass kein auf der Abbaufläche niedergegangesenes und unbehandeltes Regen- und Sickerwasser in den unverritzten Bereich geleitet, sondern dem Tagebauteilsten zu geleitet wird.

2.7.4 Während des Abbaus darf der Untergrund nicht durch Treibstoffe und Öle von Abbaugeräten, Fahrzeugen usw. oder durch sonstige wassergefährdenden Stoffe verunreinigt werden. Es sind ausreichende Mengen an Ölbindemitteln – mindestens 40l – und eine ausreichend dimensionierte Ölaufangwanne vor Ort bereitzuhalten.

2.7.5 Die Wartung und das mobile Betanken von Geräten und Maschinen im **Tagebau** ist nicht zugelassen. Es dürfen im Tagebau keine wassergefährdenden Stoffe gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden.

2.7.6 In Anlehnung an das Merkblatt Nr. 3.3/13 (Betankung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen in Kiesgruben und Steinbrüchen) des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft können außerhalb der offenen Abbaufläche des Tagebaus Fahrzeuge mittels mobiler Tankeinrichtungen betankt werden, sofern der Aufwand einer Betankung an einer stationären Tankstelle unfershältnismäßig hoch wäre. Eine mobile Betankung von Transportfahrzeugen der Rohstoffabfuhr ist nicht zugelassen. Falls eine ortsfeste Betankung der Fahrzeuge im Tagebau geplant wird, ist dem Bergamt hierzu ein Sonderbetriebsplan vorzulegen.

2.7.7 Jedes Einleiten von Abwasser oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen und jede Ablagerung oder Lagerung von Abfällen ist verboten. Eventuell anfallende Abwasser sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Bergamt und dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu melden und geeignete Abwehrmaßnahmen zu treffen.

2.7.8 Das Tagebaugelände ist wirksam gegen Abfallablagierungen zu sichern. Wird festgestellt, dass unerlaubte Abfallablagierungen auf der unter Bergaufsicht stehenden Fläche stattgefunden haben, sind diese unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag - ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Bergamt Südbayern ist hierüber zu unterrichten. Die Nachweise für die Entsorgung sind dem Bergamt auf Anforderung vorzulegen.

2.7.9 Abweichend von § 8 BayBergV ist Vertretern des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth, die sich als solche ausweisen können, der Zutritt zum Tagebau und zu den Anlagen, sowie Einsicht in das Betriebsstagebuch während der

Betriebszeiten zu gewähren. Die Befahrung ist von einem fachkundigen Betriebsangehörigen zu begleiten. Der Besuch ist im Betriebsbuch zu dokumentieren. Eventuell festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Bergamt anzuzeigen.

2.8 **Verfüllung**
2.8.1 Durch die Verfüllung ist die Morphologie des Urgeländes wie dargestellt wie der herzustellen. Die Höhe des Verfüllkörpers darf einschließlich der Oberbodenschicht die Höhenmaße des im Urniss dargestellten Urgeländes nicht überschreiten.

2.8.2 **Zur Verfüllung zugelassen** ist nur nachfolgend genanntes Material:

- Örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile ohne schädliche Verunreinigungen
- Unbedenklicher Bodenaushub (ohne schädliche Verunreinigungen)

2.8.3 **Nicht zur Verfüllung zugelassen** sind Bauschutt, Gleiesschotter, organisches Material, wie humoser Oberboden, Moorböden und organogene Böden, wie regional geogen arsenbelastetes Sediment mit Organengehalt > 10 Gew.-%, sowie Holzreste und Baumstübben.

2.8.4 Das **Verfüllmaterial** darf höchstens Stoffgehalte bis zu den **Zuordnungswerten Z-0** für das Eluat nach Anlage 2 und für den Feststoff nach Anlage 3 des Leitfadens zu den Eckpunkten entsprechend der Bodenart, die erfüllt wird, aufweisen.

2.8.5 Belastetes Material darf keinesfalls mit nicht oder weniger belastetem Material vermischt werden, um es verwerten zu können (Vermischungsverbot, vgl. Pflicht zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung nach § 9 KrW/AbtG und TA Siedlungsabfall Nr. 5.2.6).

2.8.6 Für das Material ist ein Verfahren zum Nachweis von Herkunft und Übernahme zu führen, das im „Leitfaden Verfüllung von Gruben und Brüchen“ im Punkt B-7/T-A bis B-9/T-A geregelt ist. Der Herkunftsnachweis gemäß „Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ ist gewissenhaft und lückenlos zu führen.

2.8.7 Das Verfüllmaterial darf nur auf das Betriebsgelände gelangen, wenn das Betriebsgelände mit einer vom Betreiber benannten verantwortlichen Person besetzt ist.

2.8.8 Durch eine Eingangskontrolle ist sicherzustellen, dass keine unzulässigen

Materialien angeliefert werden. Die Eingangskontrolle muss vor dem Abkippen durchgeführt werden. Sie umfasst:

- die Überprüfung des angelieferten Materials sowie
- die Ausstellung des Übernahmesscheines und den Abgleich mit der Verantwortlichen Erklärung (VE).

2.8.9 Vor dem Einbau hat sich die vom Betreiber benannte verantwortliche Person von der Undenklichkeit des Füllmaterials zu überzeugen (organoleptische Prüfung).

2.8.10 Das angelieferte Material ist zunächst vor der Schüttkante abzuladen und dort einer eingehenden Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen.

Das Kippen direkt über die Schüttkante ist untersagt.

2.8.11 Es ist zu prüfen, ob das Material mit den Angaben im Übernahmeerschein übereinstimmt. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zuverlässigkeit oder der Deklaration

des Materials oder sind die Angaben im Übernahmeerschein nicht plausibel, so darf das Material nicht verfüllt oder zwischengelagert werden, sondern ist umgehend zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist im Betriebsgebuch zu vermerken.

Nicht zugelassenes Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Zwischenlagern solchen Materials auf dem Betriebsgelände ist nicht zugelassen. Über die weitere Entsorgung ist das Bergamt Südbayern schriftlich zu unterrichten.

2.8.12 Das Abkippen und der Einbau des Materials in den Verfüllkörper sind nur hinter der Kullisse des Randwalles zulässig. Reicht der im Betriebsplan beschriebene Randwall nicht für die Funktion einer Kullisse aus, so ist dieser entsprechend zu verlegen. Die Planung der Verlegung ist vorher dem Bergamt zur Genehmigung vorzulegen.

Die Stoffströme des Abbaubereiches und des Verfüllbetriebes sind zu trennen.

2.8.13 Das Aufbereiten von Fremdmaterial auf dem Betriebsgelände, wie beispielsweise das Zerkleinern, Trennen, Sortieren oder Klassieren, ist nicht zugelassen.

2.8.14 Betriebsgebuch

Der Unternehmer hat zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung ein Betriebsgebuch mit Betriebsanweisungen (Eingangskontrolle, Eingewachung, Fremdüberwachung, behördliche Überwachung, Jahresbe-

richte) zu führen. Das Betriebsgebuch hat alle für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Verbleibs der angenommenen Materialien hat mindestens die nachfolgenden wesentlichen Daten zu enthalten:

- Betriebszeiten und Namen des anwesenden Betriebspersonals sowie der verantwortlichen Person,
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung,
- Namen des Betriebspersonals, das die Eingangskontrolle vornimmt,
- Angaben über Art, Menge, AVV-Nummer, Herkunft und Verbleib der vom Betrieb angenommenen, gelagerten, verwerten oder beseitigten Abfälle einschließlich der Dokumentation der durchgeführten Leistung sowie Angaben über die Ergebnisse einer Überprüfung im Rahmen der Annahmekontrolle,
- die Ergebnisse der stoffbezogenen Untersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
- die Ergebnisse anlagenbezogener Untersuchungen (z.B. der Grundwassermissstellen),
- besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Verwertung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Art und Menge zurückgewiesener Abfälle,
- die Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des übernommenen Materials mit den Angaben des Anlieferers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen, und
- Ergebnis der Kontrollen durch die behördliche Überwachung.

2.8.15 Das Betriebsgebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsstelle geführt werden, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebsbuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebsgebuch ist nach Entlassung aus der Bergaufsicht für weitere 10 Jahre aufzubewahren.

2.8.16 Der Beginn und der Abschluss der Verfüllarbeiten sind dem Bergamt Südbayern mindestens einen Monat vorher anzuzeigen. Eine unmittelbare Anzeige-pflicht besteht ebenso für Vorkommnisse, die zu einer Grundwassergefährdung führen können; solche Ereignisse sind zusätzlich dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth schriftlich und unmittelbar anzuzeigen.

2.9 Eigenüberwachung

2.9.1 Für die Eigenüberwachung des Verfüllbetriebes ist dem Bergamt einen Monat **vor Beginn der Verfüllung** die Erstellung des Gesamtkonzeptes nach Pkt. B -11.5 des Leitfadens „Verfüllung von Gruben und Brüchen“ nachzuweisen.

2.9.2 Hinsichtlich der vorzunehmenden Untersuchungen sind die einschlägigen Probenahmeverfahren und Bestimmungsverfahren nach den Vorgaben der LAGA PN 98 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“ zu beachten. Abweichungen im Untersuchungsumfang sind zu begründen.

2.9.3 Die Eigenüberwachung (EÜ) umfasst die:

- Eingangskontrollen,
- Kontrollen beim Verfüllen,
- Kontrolle der Betriebseinrichtungen,
- Jahresberichte des Betreibers über die Eigenüberwachung

Wird im Rahmen der Eigenüberwachung festgestellt, dass die stofflichen Anforderungen bei den Verfüllungen nicht erfüllt werden, ist durch geeignete betriebliche Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

2.9.4 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind in einem jährlichen Bericht des Betreibers zusammenzustellen. Die Berichte der Fremdüberwachung sind beizulegen. Der Bericht ist zweifach dem Bergamt Südbayern jeweils bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen.

2.10 Fremdüberwachung

2.10.1 Mit der Durchführung der Kontrollen ist **vor Beginn der Verfüllung** ein qualifiziertes Ingenieurbüro zu beauftragen und dem Bergamt bekannt zu machen. Die fachliche Qualifikation ist über den Nachweis einer Zertifizierung zu erbringen.

Die Fremdüberwachung darf nur durch ein fachlich qualifiziertes und nachweislich unabhängiges Büro wahrgenommen werden, d.h. es dürfen weder

2.10.2 Aufgaben der Fremdüberwachung

geschäftliche und sonstige Abhängigkeiten oder Identitäten zwischen diesem und der Zulassungsinhaberin und einem mit der Eigen- und Grundwasserüberwachung und Planung beauftragten Büro oder Labor bestehen. Der Fremdüberwacher ist dem Bergamt und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth schriftlich vor **Beginn der Verfüllung** zu benennen. Ein Wechsel des Fremdüberwachers ist dem Bergamt Südbayern innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

Die Fremdüberwachung hat die von der Eigenüberwachung vorgenommenen betriebseigenen Kontrollen für eine ordnungsgemäße Verfüllung durch Kontrolle der Aufzeichnungen sowie der Betriebsanlagen und untersucht das verfüllte Material zu überprüfen. Die Fremdüberwachung ist mindestens halbjährlich durchzuführen. Der Fremdüberwacher kann weitere Überwachungen vornehmen, sofern er dies für notwendig hält. Die Überwachung ist ohne vorherige Ankündigung durchzuführen. Im Einzelnen hat der Fremdüberwacher:

- die Handhabung der betriebseigenen Kontrollen sowie die zugehörigen Aufzeichnungen zu überprüfen und zu bewerten,
- die Durchführung der Nachweisverfahren zu überprüfen und zu bewerten,
- das verfüllte Material durch Inspektion der Verfüllung zu kontrollieren und zu überprüfen und bei Verdacht eine Stichprobe vom angelieferten oder eingebauten Material mindestens nach den Parametern der Anlagen 2 und 3 des Leitfadens „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie von Tagebauen – Leitfaden zu den Eckpunkten“ untersuchen zu lassen,

• mindestens zweimal im Jahr repräsentative Proben des bereits eingebauten Materials aus Schürfen oder Bohrungen zu entnehmen. Rückstellproben sind aufzubewahren. Die Proben und die Rückstellproben sind unverwechselbar zu kennzeichnen. Über die Entnahme ist vom Probennehmer ein Protokoll entsprechend Anlage 9 des Leitfadens „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen – Leitfaden zu den Eckpunkten“ anzufertigen. Die gewonnenen Proben sind von einer Untersuchungsstelle, die die AQS-Zertifizierung besitzt, mindestens nach den Parameter-Listen in den Anlagen 2 und 3 des vorgenannten Leitfadens zu untersuchen. Bei Verdacht auf zusätzliche Belastungen ist der Parameterumfang entsprechend zu erweitern.

Werden die Zuordnungswerte für einzelne Parameter überschritten, so ist eine erneute Probenahme vorzunehmen. Liegen die Ergebnisse dieser Überprüfung bei den gleichen Parametern wieder über den Zuordnungswerten, so ist das Material zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.10.3 Berichte der Fremdüberwachung

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind jeweils innerhalb eines Monats nach der Überwachung in einem halbjährlich vorzulegenden Bericht zweifach dem Bergamt Südbayern zuzuleiten. Die Berichte haben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Verfüllbetriebs,
- Angaben über die Überprüfung der Betreiberaufgaben nach dem Leitfadens „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie von Tagebauen – Leitfaden zu den Eckpunkten“ (Nachweisverfahren) so wie besondere Vorkommnisse,
- Bericht über Probenahmen, Untersuchungen und deren Ergebnisse, insbesondere Vergleich mit den entsprechenden Zuordnungswerten,
- Beurteilung und Vergleich der Ergebnisse der Grundwasserüberwachung mit den Vorsorgewerten für das Grundwasser,
- Zusammenfassende Bewertung der Überwachungsstätigkeit.

2.11. Grundwasserüberwachung

2.11.1 Der Grundwasserstand an der Grundwassermessstelle GWM1 ist monatlich zu beobachten. Die Beobachtungsergebnisse sind auf NN-Höhe bezogen laufend graphisch aufzutragen, aufzubewahren und nach Aufforderung dem Bergamt vorzulegen.

2.11.2 Es sind repräsentative Wasserproben an den Grundwassermessstelle GWM1 und aus dem Trink- und Brauchwasserbrunnen des Herrn Biel, Höbstl 1, 86453 Dasing vor **Abbaubeginn und vor Beginn der Verfüllung** zu entnehmen und zu untersuchen.

Ist eine Probenahme aus dem Trink- und Brauchwasserbrunnen des Herrn Biel, Höbstl 1, 86453 Dasing nicht möglich, ist der Betreiber des Brunnens nachweislich zur repräsentativen Probenahme und Wasseranalyse aufzufordern und das Bergamt schriftlich hierüber in Kenntnis zu setzen.

2.11.3 Die GWM 1 im Abstrom der Verfüllung ist jedes Jahr im Frühjahr bei höheren und im Herbst bei niedrigen Grundwasserständen zu beproben und zu untersuchen.

2.11.4 Das Untersuchungsprogramm ist mindestens weitere 5 Jahre nach Beendigung der Verfüllung und Rekultivierung sicherzustellen und auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse entscheiden.

2.11.5 Die Probenahmen und Untersuchungen sind von einem qualifizierten und unabhängigen Labor durchzuführen zu lassen, welches die Grundsätze der analytischen Qualitätssicherung (AQ5) erfüllt. Das mit der Grundwasserüberwachung beauftragte Labor ist **vor Beginn der Verfüllung** und dem Bergamt bekannt zu machen.

2.11.6 Die Analytik hat nach den einschlägigen Bestimmungsverfahren zu erfolgen. Es sind die folgenden Parameter gemäß Anlage 4 und 5 (Vorsorgewerte Grundwasser) des Leitfadens zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen zu analysieren und dem zuletzt bestimmten Hintergrundwertes gegenüber zu stellen:

Untersuchungsparameter			
Färbung (visuell)	Natrium	Kupfer	LHKW
Trübung (visuell)	Kalium	Nickel	BTX
Geruch (qualitativ)	Calcium	Quecksilber	
Wassertemperatur	Magnesium	Zink	
Leitfähigkeit	Chlorid	Bor	
pH-Wert	Sulfat	Cyanid (gesamt)	
Säurekapazität pH 4,3	Arsen	Kohlenwasserstoffe	
Absorptionskoeffizient 254 nm	Blei	AOX	
Sauerstoff gelöst	Cadmium	PAK	
DOC	Chrom	PCB	

2.11.7 Es ist halbjährlich ein Bericht zur Grundwasserüberwachung beim Bergamt in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Bericht muss insbesondere Folgendes enthalten:

- Qualifikationsnachweis des Labors
- Lageplan mit Darstellung der Probenahmestelle und der Grundwasserfließrichtung

- Grundwasserprobennahmeprotokoll nach DIN 38402 Teil 13
- Tabellarische Zusammenstellungen der Messergebnisse und der Grundwasserstände, die Ergebnisse sind fortlaufend darzustellen, so dass ein Überblick über zurückliegende Ergebnisse und deren Konzentrationsverlauf ersichtlich sind

- Beurteilung der Untersuchungen
- zum Grundwasserstand
- zur Gewässerbeschtheit (Bewertung der Ergebnisse seit Beginn der Überwachung hinsichtlich Schwankungen und Tendenzen unter Bezug zum lokalen geogenen Grundwassertyp)
- Konsequenzen der Überwachung (z. B. Intensivierung der Untersuchung, Errichtung weiterer Grundwasserermessstellen, Überprüfung der Grundwasserströmungsverhältnisse, usw.).

- Funktionsfähigkeit der Grundwasserermessstelle
- Eventueller Einfluss auf den Trink- und Brauchwasserbrunnen des Herrn Blei, Höbstl 1, 86453 Dasing

2.11.8 Die Forderung zur Errichtung weiterer Grundwasserermessstellen und eine Erweiterung bzw. Ausdehnung des Untersuchungsprogramms und -häufigkeit bleiben vorbehalten.

2.12 Rekultivierung

2.12.1 Die gerodete Waldfläche ist nach dem Abbau und der Verfüllung sukzessiv wiederaufzforsten und einer forstwirtschaftlichen Folgenutzung zuzuführen.

2.12.2 Der Beginn der Rekultivierungsarbeiten ist dem Bergamt Südbayern anzuzeigen.

2.12.3 Die Verfüllung, die Rekultivierung und die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen sind zusammen mit der Wiederaufforstung zügig und sukzessiv zur Abbauführung durchzuführen und spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Abbau Tätigkeit abzuschließen.

2.12.4 Der Mutterboden und zur Rekultivierung geeigneter Feinboden ist im Bereich der Entnahmestelle sorgfältig abzuheben, seitlich zu lagern und Zug um Zug auf die endgültig verbleibenden Rekultivierungsflächen aufzutragen. Der Oberboden ist dabei getrennt vom übrigen Abraum zu lagern und darf nicht als Auffüllmaterial bzw. nur zur Herstellung der Rekultivierungsschicht verwendet werden.

Der Auftrag hat so zu erfolgen, dass Abflussregulations- und Ertragsfunktion des Bodens für die forstwirtschaftliche Folgenutzung sichergestellt sind.

2.12.5 Mit Abschluss des Vorhabens sind technische Bauwerke, wie eventuell vorhandene Absetzbecken und befestigte Wege, sowie technische Anlagen vollständig zurückzubauen und ggf. fachgerecht und nachweislich zu entsorgen.

2.12.6 Die Wiederaufforstung der Fläche mit einem stabilen und artenreichen Laubmischwaldbestand hat in Absprache mit der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

Das zur Wiederaufforstung benutzte Pflanzmaterial hat den Vorgaben des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG) zu entsprechen.

2.12.7 Entgegen den Betriebsplanunterlagen wird die Waldsukzessionsfläche auf eine Fläche von 2.500 m² beschränkt. Die Ausgleichsbilanzierung ist hinsichtlich der ausstehenden Differenz in Höhe von 6.800 m² zu der im Betriebsplan auf Seite 36 im Hauptbetriebsplan genannten 9.300 m² großen Ausgleichsfläche 1 anzupassen und **spätestens bis zum 30.09.2014** dem Bergamt zur Genehmigung vorzulegen.

2.12.8 Vor Abbaubeginn im Abbauabschnitt A III ist die 2.500 m² große Waldsukzessionsfläche anzulegen.

Auf dieser Fläche ist eine mindestens 1,5m mächtige Rekultivierungsschicht ausschließlich aus der sandigen Deckschicht des Grubenengeländes aufzubringen. Die hierzu erforderlichen Mengen sind seitlich zu lagern und vorzuhalten. Auf einen Humusauftrag ist zu verzichten.

Auf dieser Fläche ist jegliche forstwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen. Zulässig bleiben lediglich eine notwendige Einzelbaumfällung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und die Durchführung der vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgestellten notwendigen Waldschutzmaßnahmen.

Weitere Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten, insbesondere wenn eine Gefährdung der Betriebssicherheit oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, z.B. eine Verunreinigung von Gewässern, des Bodens oder der Luft, zu besorgen ist.

Kosten:

1. Die Kosten dieses Bescheides sind von der Antragstellerin zu tragen.

2. Für diesen Bescheid wird eine zu entrichtende Gebühr in Höhe von 3.325,80 € festgesetzt. Es entstanden Ausgaben in Höhe von 32,80 €, die in der Festsatzung der Gebühr bereits berücksichtigt wurden.

Gründe:

1. Sachverhalt

Vorhaben

Mit Eingang vom 09.11.2010 legte die Hörl Ziegelei-technik Gersthofen GmbH & Co. KG, Gersthofen, einen Hauptbetriebsplan für den Tontagebau „Gut Ottoried“ auf dem Grundstück mit den Fl.-Nr. 513 der Gemarkung Wittershausen, Gemeinde Stadt Friedberg, Landkreis Aichach-Friedberg dem Bergamt Südbayern zur Genehmigung vor.

Mitbeantrag wurde die vor Beginn der Abbauarbeiten erforderliche Rodungs-laubnis zur temporären Nutzungsänderung einer Waldfläche von 5,4 ha gem. Art. 9 Abs. 2 und Art. 39 BayWaldG.

Auf der beantragten ca. 5,4 ha großen Netto-Abbaufäche sollen ca. 250.000 m³ Ton gewonnen werden. Der Ton ist gemäß Gutachten der Ludwig-Maximilians-Universität München säurebeständig im Sinne der DIN 51102, Teil 1. Der überlagernde Kies und Sand soll auf einem ca. 3,6 ha großen Teil der Abbaufäche in einer Kubatur von ca. 80.000 m³ als beibehaltendes Mineral ebenfalls mitge- wonnen werden.

Ursprünglich war eine Verfüllung des Tagebaus bis auf das Niveau des Urgeländes mit Z1,2 nach dem Leitraden „Verfüllung von Gruben und Brüchen“ vor- gesehen. Mit Schreiben vom 23.02.2011 beantragte die Antragstellerin eine Wiederverfüllung des Tagebaus mit unbelastetem Material (Z0 Material). Die Laufzeit des Abbaus ist auf eine Dauer von ca. 10 Jahren ausgelegt.

Weiterhin war ursprünglich eine Versickerung des auf der Betriebsfläche anfal- lenden Niederschlagswassers im Wald geplant. Aufgrund von Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes und des Bergamtes wird parallel ein wasserrechtliches

Antrag

Es wurden die folgenden Betriebsplanunterlagen vorgelegt, von welchen die unter Ziffer II aufgeführten Teile Bestandteil der Betriebsplanzulassung sind:

- Betriebsplan eingegangen am 09.11.2010, 48 Seiten, gefertigt vom Büro für Geo-Ressourcen Planung und Beratung Dr. Wolfgang Schmid, München mit
- Anlage 01 - Säurebeständigkeit von gebrannten Ton- Proben/Ergebnismittelung der Ludwig-Maximilians-Universität München, 1 Seite, 16.07.2006
- Anlage 02 – Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:5000, 1 Seite, 28.10.2010
- Anlage 03 – Auszug zur Bauvorlage aus dem Liegenschaftskataster, 5 Seiten, 28.10.2010
- Anlage 04 - Topographische Übersicht und Abfuhrwege, Stand Oktober 2010 (M 1:25.000)
- Anlage 05 - Bestandsplan, Stand Oktober 2010 (M 1:1.000)
- Anlage 06 – Geologische Schnitte AA' bis BB' – Bestand, Stand Oktober 2010 (M 1:1.000)
- Anlage 07 – Hydrogeologische Karte, Stand Oktober 2010 (M 1:25.000)
- Anlage 08 - Abbauplan, Stand Oktober 2010 (M 1:1.000)
- Anlage 09 – Geologische Schnitte AA' bis BB' – Abbau, Stand Oktober 2010 (M 1:1.000)

- Anlage 10 – Rekultivierung, Stand Oktober 2010 (M 1:1.000)
- Anlage 11 – Rekultivierungsschnitte AA' bis BB' – Abbau, Stand Oktober 2010 (M 1:1.000)
- Anlage 12 – Bilanzierung der Ausgleichsflächen, Stand Oktober 2010 (M 1:2.000)
- Geologisch-hydrogeologische Stellungnahme vom 30.07.2010, Gutachter W.Schroll+Partner GmbH, München, 16 Seiten mit
 - Anlage 1 - Topographische Übersicht, Stand Oktober 2010 (M 1:25.000)
 - Anlage 2 - Übersichtsplan, Stand Oktober 2010 (M 1:25.000)
 - Anlage 3 – Profile und Ausbaupläne
 - Anlage 4 – Geologische Schnitte AA' bis BB' – Bestand, Stand Oktober 2010 (M 1:1.000)
 - Anlage 5 – Hydrogeologische Karte, Stand Oktober 2010 (M 1:25.000)
 - Anlage 6 – Probenprotokolle und Sieblinien
 - Anlage 7 – Berechnung hydraulischer Parameter
 - Anlage 8 – Berechnung potentielle Kationenaustauschkapazität mit Bericht und Prüfbericht V103807
 - Anlage 9 – Berechnung Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung
- Errichtung Rechtsabbiegespur B 300 bei Dasing - Kurzerläuterung; Ingenieurbüro Mayr, Aichach-Untertengriesbach vom 11.07.2006, geändert am 06.05.2010
- Schreiben der Hölzl Ziegelei-Technik Gersthofen GmbH & Co. KG, Gersthofen zur Wiederverfüllung des Tagebaus mit unbelastetem Material (Z0 Material), vom 23.02.2011
- Nachtrag zum Hauptbetriebsplan vom 01.09.2011, 9 Seiten, gefertigt vom Büro für Geo-Ressourcen Planung und Beratung Dr. Wolfgang Schmid, München mit
 - Anlage 08 - Abbauplan, Stand Oktober 2010 (M 1:1.000)

- Bericht zur Erstellung einer Grundwassermessstelle im Abstrom des geplanten Fontangebaus Ottfried vom 02.08.2011, Gutachter W.Schroll+Partner GmbH, München, 6 Seiten mit
 - Anlage 1 - Topographische Übersicht, Stand Juli 2011 (M 1:25.000)
 - Anlage 2 - Bestandsplan, Stand Juli 2011 (M 1:25.000)
 - Anlage 3 – Schichtenverzeichnis und Profil
 - Anlage 4 – Ermittlung der Grundwassereinfließrichtung (hängendes Grundwasser), Stand Juli 2011 (M 1:2.000)
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – Projekt Tonabbau bei Gut Ottfried auf Flur 513, vom 08.08.2011, Gutachter Harald Hackl, Freising, 23 Seiten

Beteiligungungsverfahren

Die folgenden Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 48 BBergG am Verfahren beteiligt und erhielten unter Vorlage von Antragsunterlagen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Stellungenahmen

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg** stimmte mit Schreiben vom 03.12.2010 dem Vorhaben zunächst nicht zu. Es erfoligten bei einer Befahrung des Planungsgeländes am 19.01.2011, an der das Bergamt Südbayern, das AELF Augsburg, das Landratsamt Aichach Friedberg, der damals das Planungsgelände Bewirtschaftende Herr Seitz und das von der Antragsstellerin beauftragte Planungsbüro teilnahmen, Absprachen zur Anpassung und Änderung des Betriebsplanes. Mit Schreiben vom 15.03.2011 stimmte das AELF Augsburg einer Verfüllung des Tagebaus mit Z0-Material nach dem Leitfaden „Verfüllung von Gruben und Brüchen“ zu. Nach Vorlage des Nachtrags zum Hauptbetriebsplan vom 01.09.2011 stimmte das AELF Augsburg dem Antrag unter Auflagenvorschlägen zu. Die geplante Waldsukzessionsfläche sei auf eine Fläche von 2.500 m² zu beschränken. Für die Erteilung der Rodungserlaubnis wurde das Einvernehmen erteilt.

Das **Wasserwirtschaftsamt Donauwörth** teilte in seinem Schreiben vom 21.12.2010 mit, dass die mit den Antragsunterlagen vom 09.11.2010 vorgelegte geologisch-hydrogeologische Stellungnahme vom 30.07.2010 für eine Z1.2-Verfüllung nicht ausreiche und überarbeitete Unterlagen vorzulegen seien. Mit

Schreiben vom 29.12.2010 und 12.01.2011 teilte Herr Michael Biei, wohnhaft Hößl 1, 86453 Dasing dem Bergamt mit, dass er aus einem ca. 600 m östlich des geplanten Tagebaus befindlichem Brunnen Trink- und Brauchwasser entnehme und sprach sich gegen das Vorhaben der Antragstellerin aus.

Nach Vorlage des Schreibens der Fa. Hörl Ziegeltechnik Gersthofen GmbH & Co. KG, Gersthofen zur Wiederverfüllung des Tagebaus mit unbelastetem Material (Z0 Material), vom 23.02.2011 sowie des Nachtrags zum Hauptbetriebsplan vom 01.09.2011 mit beigefügtem Bericht zur Erstellung einer Grundwasserermessstelle im Abstand des geplanten Tontagebaus Ottfried vom 02.08.2011, teilte das WWA in seiner Stellungnahme vom 09.11.2011 mit, dass eine Beeinflussung des Trink- und Brauchwasserbrunnens des Herrn Biei auf Grund der Entfernung zur Abbaufläche und des durch den Brunnen erschlossenen Grundwasserstockwerks sowie wegen des zur Verfüllung der Grube vorgesehenen Grundwasserstockwerks nicht zu erwarten sei. Das WWA stimmte unter Auflagenvor-schlägen und einer Verfüllung mit Z0-Material dem Vorhaben zu.

Die **Regierung von Schwaben** teilte mit Schreiben vom 14.12.2010 mit, dass das Vorhaben nach Art, Lage und Umfang keinen landesplanerischen Handlungsbedarf auslöse.

Das **Bayerische Amt für Denkmalpflege Thierhaupten** erteilte mit Schreiben vom 15.11.2010 das Einverständnis zum Vorhaben und bat um Aufnahme eines Hinweises auf Art. 8 DSchG in den Bescheid.

Die **Stadt Friedberg** lehnte mit Schreiben vom 14.12.2010 das Vorhaben ab. Sie begründete dies in ihrer Stellungnahme vom 22.12.2010 zum einen damit, dass das Vorhaben außerhalb der im Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Friedberg verzeichneten Vorrang- und Vorbehaltflächen für den Rohstoffabbau Kies und Sand liege, mithin ein öffentlicher Belang entgegenstehe. Eine planerische Steuerungsmöglichkeit der Kommune sei anerkannt, wenn der Flächennutzungsplan eine sachlich und räumlich eindeutige, der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehende standortbezogene Aussage enthält. Dies gelte auch für Konzentrationsflächen. Da die Stadt Friedberg von dieser Steuerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht habe, sei das beantragte Vorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig.

Des Weiteren handle es sich bei dem Vorhaben um ein im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB raumbedeutsames Vorhaben. Das Abbauvolumen des Vorhabens decke den gesamten Jahresbedarf der Planungsregion 9 und es sei mit

einer Lärm- und Verkehrsbeeinträchtigung durch das Vorhaben bedingte erhöhte LKW-Verkehrsaufkommen an der Ortsdurchfahrt der B 300 zu rechnen. Auch stünden dem Vorhaben noch Ziele der Raumordnung entgegen, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, da auch im Regionalplan eine Ausweisung von Abbauflächen an anderer Stelle erfolgt sei.

Zudem sei das Vorhaben aus Verkehrssicherheitsgründen wegen des unmittelbaren Anschlusses der Betriebszu- und abfahrt an die B300 abzulehnen.

Schließlich ist dem städtischen Flächennutzungsplan nach die Planungsfläche als für das Landschaftsbild bedeutsame Fläche für den Wald vorgesehen. Zudem dem befürchtet man durch das Vorhaben bedingte Schädigungen der Waldfunktion in Folge von Sturmschäden.

Die Stadt Friedberg erteile aus diesen Gründen das „nach §36 BauGB für das Vorhaben erforderliche gemeindliche Einvernehmen“ ausdrücklich nicht.

Mit Schreiben vom 07.03.2011 und 07.10.2011 teilte die Stadt Friedberg mit, dass an der Stellungnahme vom 14.12.2010 unverändert festgehalten werde.

Das **Staatliche Bauamt Augsburg** stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 07.01.2011 unter Auflagenvorschlügen zu. Die Errichtung einer Rechtsabteigespur auf die Bundesstraße B 300 hat gemäß der vorgelegten Kurzerläuterung des Ingenieurbüros Mayr, Aichach-Untergriesbach vom 11.07.2006, geändert am 06.05.2010 zu erfolgen.

Das **Landratsamt Aichach-Friedberg** stimmte mit Stellungnahme vom 23.12.2010 dem Vorhaben zu. Von der unteren Naturschutzbehörde, der Fachbereiche Staatliche Abfallwirtschaft und Immissionsschutz sowie Wasserecht des Landratsamtes wurden Auflagenvorschlüge unterbreitet. Mit Schreiben vom 17.03.2011 stimmte das Landratsamt einer Verfüllung des Tagebaus mit Z0-Material zu und verwies auf die Stellungnahme vom 23.10.2010. Nach Vorlage des Nachtrags zum Hauptbetriebsplan vom 01.09.2011 wurde die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ergänzt und eine erneute Zustimmung zum Vorhaben erteilt.

Die **Regierung von Schwaben** teilte im Schreiben vom 17.12.2012 mit, dass das beantragte Vorhaben keinen landesplanerischen Handlungsbedarf auslöse. Mit Email vom 12.06.2013 nahm die Antragstellerin zu den voraussichtlichsten Auflagen des Bescheides Stellung.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Das Bergamt Südbayern ist örtlich gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung - BergbehördV) vom 20. Dezember 1994 (GVBl. S. 1060, BayRS 750-1-W) und sachlich gemäß § 5 Abs. 1 BergbehördV für die Entscheidung über die Zulassung des Betriebsplanes zuständig.

2.2 Verfahren

Gem. § 54 Abs. 2 Satz 1 BBergG sind Behörden deren Aufgabenbereich oder Gemeinden, die als Planungsträger betroffen sind, vor der Zulassung des Betriebsplanes anzuhören. Das Anhörungsverfahren wurde hier durchgeführt.

2.3 UVP-Prüfung

Nach § 3c i. V. m. Anlage 1 Nr. 17.1.1 Spalte 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) ist für die beantragte Rodung von Wald auf einer Fläche von 5,4 ha eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den in Anlage 2 UVPG genannten Kriterien durchzuführen.

Im Verfahren war zu prüfen, ob gemäß den Bestimmungen der UVP-V Bergbau für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Den betreffenden Fachbehörden wurden die Antragsunterlagen zur Stellungnahme vorgelegt. Die Stellungnahmen der Fachbehörden enthielten keine Aussagen, dass durch das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind oder eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch das Vorhaben findet eine temporäre Umnutzung des Geländes statt. Durch die Rekultivierungsmaßnahmen erfolgt eine forstwirtschaftliche Folgenutzung in einem stabilen und aufgewerteten Laubmischwaldbestand, was eine Aufwertung des bisher bestehenden Forstbestandes darstellt. Durch den Abbau hinter einer Kluft, bestehend aus einem Waldstreifen, und durch die unter Ziffer III aufgeführten Auflagen und Bedingungen wird vorsorglich sichergestellt, dass eine Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke, sowie des Landschaftsbildes auf ein Minimum begrenzt ist.

Aufgrund dieser Aspekte ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Vorprüfung kommt

3. Materielle Würdigung der Betriebsplanzulassung

3.1 Rechtsgrundlage für den Betriebsplan

Der Abbau von Ton, der die Anforderungen gemäß § 3 Abs. 4 Ziffer 1 BBergG erfüllt, ist ein betriebsplanpflichtiges Vorhaben gem. § 51 BBergG. Zur Führung des Betriebes bedarf es gemäß § 52 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) eines Hauptbetriebsplans für einen in der Regel zwei Jahre nicht überschreitenden Zeitraum.

Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) liegen vor.

Die Prüfung des Betriebsplanes hat ergeben, dass zur Wahrung der in § 55 BBergG aufgeführten Erfordernisse und Belange die Betriebsplanzulassung nur unter Auflagen erteilt werden kann. Die Befügung dieser Auflagen stützt sich auf Art. 36 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfg- vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I).

Die Auflagenvorschläge der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden insoweit im Wesentlichen übernommen. Des Weiteren sind auch sonstige eventuell entgegenstehende öffentliche Interessen gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG zu berücksichtigen.

3.2 Gewinnungsberechtigung

Gemäß § 55 (1) 1 Bundesberggesetz ist für die Betriebsplanzulassung eine Gewinnungsberechtigung nachzuweisen. Die Antragstellerin wird nach den Angaben im Betriebsplan das Abbaugrundstück (Teilfläche Fl.-Nr. 513) käuflich erwerben. Mit Schreiben vom 08.04.2013 legte die Antragstellerin lediglich eine Absichtserklärung des Grundeigentümers, Herrn Josef Seitz, vom 05.04.2013 vor, in welcher ein Verkauf des Grundstücks nach Erteilung der Betriebsplanzulassung in Aussicht gestellt wird.

Die Bedingung zum Nachweis der Gewinnungsberechtigung (Ziffer III.1.4 des Bescheides) stellt sicher, dass die Zulassungsvoraussetzungen für den Betriebsplan gem. § 55 (1) Bundesberggesetz eingehalten sind, bevor der Zulassungsbescheid rechtswirksam wird.

3.3 Auflagenvorschläge

Das **Wasserwirtschaftsamt Donauwörth** führte in seiner Stellungnahme aus, dass auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen eine Beeinflussung des Trink- und Brauchwasserbrunnens des Herrn Biei auf Grund der Entfernung zur Abbaufläche und des durch den Brunnen erschlossenen Grundwasserstockwerks sowie wegen des zur Verfüllung der Grube vorgesehenen Materials nicht zu erwarten sei. Der beantragten Verfüllung von Material mit einem Schadstoffgehalt bis zu einem Zuordnungswert von Z0 kann stattgegeben werden. Eine Verfüllung bis zum Zuordnungswert Z1,2 ist nicht möglich. Die Auflage in Ziffer III.2.11,2 soll eine Überprüfung einer eventuellen Beeinflussung des Trink- und Brauchwasserbrunnens des Herrn Biei durch das Vorhaben ermöglichen.

Wegen des erhöhten Risikopotenzials bei der Betankung der Abbaugeräte mit ortsfester Betankung von Arbeitsgeräten im Tagebau einen Sonderbetriebsplan teils Tankwagen im Abbau wurde dem Antragsteller aufgelegt, für die temporäre Umgang und Einbau von Betonschnitt betreffende Auflagenvorschläge in der Stellungnahme des **Landratsamtes Aichach-Friedberg** vom 23.12.2010 wurden nicht übernommen, da mit diesem Bescheid eine Verfüllung des Tagebaus mit Betonschnitt nicht zugelassen wird.

Die in Ziffer III.2.12,7 geforderte Ausgleichsbilanzierung ist vorzulegen, da ausweislich der Stellungnahme des AELF Augsburg die geplante Wald sukzessive von 9.300 auf 2.500 m² zu begrenzen ist und die Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der folglich ausstehenden Differenz von 6.800 m² anzupassen sind.

3.4 Andere entgegenstehende rechtliche Vorschriften nach § 48 Abs. 2 BBergG

Die **Stadt Friedberg** lehnt das Vorhaben ab, da es der vorhandenen Bauleitplanung und Raumordnung widerspricht. Das Bergamt hält das Vorhaben am gewählten Standort jedoch aus folgenden Erwägungen für zulässig. Zunächst läge ein Verstoß gegen die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes vor, da dort Vorbehalts- und Vorrangflächen für den Rohstoffabbau ausgewiesen sind und auf der Vorhabensfläche selbst die Festsetzung „Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild“ gegeben ist.

Der Tagebaubau stellt eine ortsgebundene betriebliche Anlage i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB dar, da dieser auf die geologischen Gegebenheiten des Standorttes angewiesen ist.

Die Festsetzung von Vorbehalts- und Vorrangflächen wie hier für Sand- und Kiesabbau im Flächennutzungsplan der Stadt Friedberg an einer anderen Stelle steht dem nicht entgegen.

Da der Abbau eines speziellen Rohstoffs an eine bestimmte Lagerstätte und damit ortsgebunden ist und zudem der Bergbaubetreiber ein Abbaurecht auf bestimmten Flächen besitzen muss, kann ein Abbau nicht allein auf Vorrang- und Vorbehaltsflächen für den Rohstoffabbau Sand und Kies beschränkt bleiben. Dies gilt insbesondere dann, wenn der abzubauende Rohstoff, wie hier Speziation, im Flächennutzungsplan der Stadt weder konkret an anderer Stelle ausgewiesen noch in der Realität flächendeckend vorhanden ist, sondern sich auf bestimmte einzelne Flächen konzentriert. Eine Ausweisung von bestimmten Abbauflächen in einem Flächennutzungs- und Landschaftsplan dient zudem auch der Förderung des Abbaus auf solchen Flächen und nicht nur der Verhinderung des Abbaus an anderer Stelle. Zudem sind erfolgreiche Flächennutzungs- und Landschaftspläne gem. § 1 (2) BauGB vorbereitende Bauleitpläne und nicht mit Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitpläne identisch.

Auch die Ausweisung der Vorhabensfläche mit der Festsetzung „Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild“ ist im konkreten Fall nicht nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegenstehend. Es ist im Einzelfall abzuwägen, ob eine Unzulässigkeit vorliegt oder ob der Ortsgebundenheit ein höheres Gewicht zukommt als der Ausweisungen des Flächennutzungsplans.

Es kommt dem Gedanken des § 35 Abs. 3 Nr.5 BauGB nach konkret darauf an, ob die Eigenart der Landschaft hier schützenswerter für das Landschaftsbild ist und dieses z.B. nicht grob verunstaltet wird im Vergleich zum Rang des ortsgebundenen Betriebes, dem grundsätzlich aufgrund der Privilegierung ein gesteigertes Durchsetzungsvermögen zugewilligt wird (Kommentar Ernst-Zinckhambienberg § 35 Rn. 60 und 99).

Bei einer hierzu durchgeführten Befahrung am 11.10.2013 konnten keine Umstände festgestellt werden, wonach die Landschaft besondere natürliche oder kulturelle Eigenarten aufweist. Neben der vorhabensbezogenen Waldfläche befindet sich in Entfernung von ca. 500 Metern ein weiteres Waldstück, das sich parallel über eine Länge von ca. 1 km erstreckt und eine Waldkulturreise am Horizont bildet. Weitere größere Waldflächen sind in der Umgebung vorhanden. Dazwi-

schen verläuft die Bundesstrasse 300 mit einem parallel verlaufenden Fahrradweg. Dieser hat offenbar eine Funktion als Verkehrsverbindung und dient man-
gels unmittelbar erkennbarer Beschilderung oder ähnlicher Hinweise nicht dem
Fahrradtourismus oder der Naherholung.

Hinsichtlich des geplanten Abbaus ist bemerkenswert, dass ein Waldstreifen
von 30 – 50 Metern Breite zur Bundesstrasse hin erhalten bleibt, mithin also als
Waldkulisse weiterhin dient, hinter der der Abbau stattfindet. Im Nordwesten
fehlt ein solcher Streifen zwar bereits jetzt, dort ist lediglich Buschwerk vorhanden.
Durch geeignete Auflagen und Planungen wird die Gefahr von Sturmschä-
den nach Möglichkeit minimiert und eine Kulisse hergestellt.

Die geplante Abbaufläche beträgt ca. ein Fünftel des als Landschaftsbildfläche
ausgewiesenen Bereichs. Durch die geplante Rekultivierung/Wiederaufforstung
nach Abbau des Spezialtons würde diese lediglich temporär in Anspruch ge-
nommen werden und könnte höherwertig mit Laub-/Mischwald wieder herge-
stellt werden. Nach der Rechtsprechung des BVerwG haben nur zeitlich befris-
tete Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gegenüber der Privilegierung
eines ortsgebundenen Vorhabens geringeres Gewicht und stehen der Zulässig-
keit nicht entgegen (Kommentar Ernst-Zinckahn-Bielenberg § 35 Rn. 99 –
BVerwG 18.03.1983 – 4 C 17/81). Auf die bereits erteilte Rodungserlaubnis des
ALF wird verwiesen. Vier Fünftel der Fläche bliebe zudem unangestastet.

Im Wald sind entlang eines Wirtschaftsweges darüber hinaus zahlreiche Müll-
ablagerungen zu erkennen, die offenbar nicht regelmäßig entfernt werden.
Auch dies weist darauf hin, dass die in Rede stehende Fläche keine besondere
Waldfläche etwa zur Naherholung oder sehr wertvoll für das Landschaftsbild zu
sein scheint, denn dann wäre zu erwarten, dass die weit verteilten Ablagerun-
gen, die ihrem Zustand nach sich dort bereits seit längerer Zeit befinden, re-
gelmäßig entsorgt werden würden. Es sind auch keinerlei Vorrichtungen oder
Schilder zu erkennen, die auf ein Verbot der Müllablagierung hinweisen oder
wirken würden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass hier keine herausragende, ein-
zigartige oder in sonstiger Weise bedeutsamere Landschaft vorliegt. Anzeichen
eines Naherholungsgebietes sind nicht erkennbar. Neben der betroffenen Flä-
che, die zeitlich begrenzt genutzt, plangemäß rekultiviert wird und nur ca. 20 %
des als Waldfläche ausgewiesenen Bereichs umfasst, sind weitere Waldstücke
in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Durch den bestehen bleibenden Wald-
streifen bleibt eine Waldkulisse weitgehend erhalten. Das AELF hat einer Ro-

dung bereits zugestimmt. Aus landesplanerischer Sicht hat auch die Regierung
von Schwaben keine Einwände.

Aufgrund der Standortgebundenheit, v.a. aufgrund des seltener vorkommenden
Spezialtons, ist im Rahmen der Abwägung festzustellen, dass dem Vorhaben
hier gegenüber dem Belang des Schutzes des Landschaftsbildes Wald der Vor-
rang einzuräumen ist. Dies ergibt sich auch deshalb, da der Eingriff nur zeitlich
begrenzt für ca. 10 Jahre stattfinden soll und während dieser Zeit eine Waldku-
lisse durch einen 30 bis 50 Meter breiten Waldstreifen weitgehend erhalten
bleibt. Hinzu kommt eine qualitativ höherwertige Wiederaufforstung nach Ab-
schluss der Maßnahme.

Die Stadt Friedberg bringt zudem vor, dass es sich um ein im Sinne des § 35
Abs. 3 Satz 2 BauGB raumbedeutsames Vorhaben handle, da zum einen die
Gesamtenahmewenige von ca. 330.000 m³ dem jährlichen Gesamtbedarf für
Lehm und Ton der Region 9 Augsburg entspreche und zum anderen durch den
zu erwartenden Mehrverkehr bei An- und Abfahrt entsprechende negative Lär-
mentwicklungen zu erwarten sind.

Dieser Rückschluss ist jedoch nicht ausreichend begründet, da es sich hier
eben um den Abbau eines speziellen feuerfesten und säurebeständigen Tones
handelt, welcher überregional genutzt wird. Zudem würde bei einer geplanten
Abbauzeit von 10 Jahren jährlich nur ein Bruchteil des unterstellten Jahresbe-
darfs der Region 9 Augsburg gefordert.

Eine raumbedeutsame Erhöhung der Lärm- und Verkehrsbeeinträchtigung
durch das das erhöhte LKW-Verkehrsaufkommen an der Ortsdurchfahrt der B
300 in die Stadt Friedberg ist nicht zu erwarten, da vom Tagebau auf die B 300
auffahrende Fahrzeuge nach Nordosten in Richtung Dasing geleitet werden.
Zudem erfolgt der Tonabbau nach Bedarf des Zieglwerkes und im Zusam-
menhang mit dem bereits bestehenden Tagebau, deren bestehendes Verkehrsauk-
men sich wiederum aufgrund der stattgefundenen Ausbeutung bis auf null re-
duziert. Hieraus allein kann nicht auf eine Erhöhung der Zahl der LKW-Fahrten
geschlossen werden.

Eine Ausweisung des Lehm- und Tonabbaus im Regionalplan 9 Augsburg an
anderer Stelle als Ziel der Raumordnung i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB steht
hier auch nicht zwingend entgegen. Denn dies gilt laut gesetzlicher Festlegung

Unter Ziffer 5 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ des textlichen Teils des Regionalplanes steht die Versorgung mit preiswürdigen Bodenschätzen aus heimischen Vorkommen im Vordergrund. Durch die Schaffung von Vorrang- und Vorranggebieten soll die Erschließung benötigter Bodenschätze gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben gesichert und nicht verhindert werden. Demzufolge soll der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze so- gar der Vorrang und besonderes Gewicht beigemessen werden (Ziff. 5.1). Nach Ziff. 5.3 soll dabei der großräumige Abbau „möglichst“ auf die ausgewiesenen Vorrang- und Vorranggebiete konzentriert werden. Demnach kann auch ein Abbau an anderer Stelle als der ausgewiesenen stattfinden, wobei hier zu be- rücksichtigen ist, dass der Bodenschatz „feuerfester und säurebeständiger Speziation“ nicht zwingend an den Vorrang- und Vorrangflächen auffindbar ist, sondern nur vereinzelt und seltener vorkommt.

Im Ergebnis ist also darauf abzustellen, dass der Regionalplan 9 dem Vorhaben nicht i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegensteht.

Das von der Stadt Friedberg ausdrücklich nicht erteilte Einvernehmen nach § 36 BauGB ist hier gar nicht erforderlich, da für den Abbau eines Tones im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BergGB Bergrecht anzuwenden ist und somit gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz BauGB ein Einvernehmen für eine unter berg- rechtlicher Zuständigkeit stehende Rohstoffgewinnung nicht erforderlich ist. Zu- gleich wurde auf Bauplanungsrecht im Rahmen der materiell-rechtlichen Prü- fung des Vorhabens durch das Bergamt bereits eingegangen.

Im übrigen dienen die unter Ziffer III bestimmten Auflagen auch vorsorglich dem Schutz des Landschaftsbildes, des Emissionsschutzes, der Verkehrs- und Forstlichkeit. Durch die geplante Maßnahmen und diese Auflagen wird auch den durch die Stadt Friedberg vorgebrachten Befürchtungen ausreichend Rechnung getragen.

Der Befürchtung einer grundsätzlichen Verkehrsfähigkeit an der Ab- und Auf- fahrt auf die Bundesstraße B 300 steht die positive fachliche Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Augsburg entgegen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, die gem. § 48 Abs. 2 S. 1 BergGB zu berücksichtigen sind, stehen der Betriebsplanzulassung nicht entgegen.

3.5 Rechtsfolge

Da die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind, ist der Plan nach § 55 BergGB zuzulassen. Die Zulassung wurde gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 BergGB auf zwei Jahre befristet. Gründe für eine Verlängerung der Regelgültigkeitsdauer wurden nicht vorgebracht und sind nicht ersichtlich.

4. Materiellrechtliche Würdigung der Rodungserlaubnis

4.1 Rechtsgrundlage

Nach Art. 9 Abs. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) (BayRS 7902-1-1) bedarf es der Erlaubnis zur Beseitigung des Waldes zugunsten einer ande- ren Nutzungsart (Rodung). Entsprechend Art. 39 Abs. 4 BayWaldG entscheidet das Bergamt im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde über die Rodung des Waldes.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg erteilt sein Ein- vernehmen zur beantragten Rodung.

4.2. Rechtsfolge

Die Wiedernutzbarmachung der Erdoberfläche mit dem Ziel einer forstwirt- schaftlichen Folgenutzung ist durch eine Geländeanpassung mit den beim Ab- bau anfallenden und vorzuhaltenden Abräum- und Oberbodenmassen sowie Fremdmaterial ausreichend im Sinne von § 55 (1) Nr. 7 BergGB im gebotenen Ausmaß gewährleistet.

Die Forderung einer finanziellen Absicherung der Maßnahmen gem. § 56 (2) BergGB des **Landratsamtes Aichach-Friedberg** wird durch die in Ziffern III.1.2 und II.1.3 dieses Bescheides genannten Bedingungen einer Sicherheits- leistung berücksichtigt. Zur Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistungen dienen die Hinweise des Landratsamtes sowie die Vorgaben unter Punkt B-17 des Leitfadens „Verrückung von Gruben und Brüchen“ als Grundlage.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes - KG- vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1F). Die Höhe der Ge- bühr ergibt sich nach der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVZ) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), aus Hf. Nr. 5.1.0. Tarifstelle 4.1.4. Es ent- standen Ausgaben für Kopien in Höhe von 32,80 €.

Angesichts des Verwaltungsaufwands, der angefallenen Auslagen und der wirtschaftlichen Bedeutung für den Antragsteller erscheint eine Gebühr in Höhe von 3.325,80 € als angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG ist das Auffinden von Bodendenkmälern unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Gemäß Art. 8 Abs. 2 DSchG sind aufgefundene Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Werden Funde getätigt, so ist dies dem Bergamt unverzüglich mitzuteilen.

2. Gemäß § 9 Nr. 1 e und h und Nr. 3 und 5 UnterlagenBergV sind der Bergbehörde zum 01.03. jedes Jahres Angaben zu den in Anspruch genommenen Flächen, der Zahl der Beschäftigten und zur Förderung zu übermitteln.

3. Gemäß § 63 Absatz 1 BBergG i.V.m. der Verordnung über marktscheidende Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche vom 19. Dezember 1986 (Marktscheider-Bergverordnung – MarktschBergV) besteht bei Tagebauen die Verpflichtung zur Nachtragung des Risswerkes in einem Abstand von maximal 24 Monaten.

4. Nach anderen Gesetzen und Verordnungen ggf. erforderliche Genehmigungen blieben durch diese Betriebsplanzulassung unberührt. Weitere Gesetze und Verordnungen, die zur Anwendung kommen, werden in diesem Bescheid grundsätzlich nicht genannt. Mit der vorliegenden Zulassung wird die Vereinbarkeit mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestätigt. Es wird keine Aussage zur privaten Durchsetzbarkeit der Genehmigung getroffen.

5. Die Zu- und Abfuhr hat bei Station 3,135 auf die Bundesstraße B 300 zu erfolgen. Die Zufahrt ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten gemäß dem Konzept "Errichtung Rechtsabbiegespur B 300 bei Dasing - Kurzerläuterung" des Ingenieurbüros Mayr, Aichach-Untergriesbach vom 11.07.2006 und 06.05.2010, auszubauen. Hierzu ist vorab beim Staatlichen Bauamt Augsburg den Abschluss einer Vereinbarung zu treffen und bei der Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Aichach-Friedberg für den Bau und Betrieb der Zufahrt eine verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen.

6. Die im Betriebsplan dargestellte Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht Bestandteil der Betriebsplanzulassung. Zur Beseitigung anfallenden Niederschlagswassers wird ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren durchgeführt.

7. Unter Hinweis auf den abstromig gelegenen Trink- und Brauchwasserbrunnen des Herrn Biehl, Höbsil 1, 86453 Dasing und das zugelassene zumeist tonige und erdige Verfüllmaterial wird geraten, zum Zweck der Beweissicherung die unter Ziffer 11.2.11.6 aufgeführte Parameterliste um die Parameter Nitrat und Ammonium zu erweitern.



Frhr. v. Pastor
Bergdirektor